

Beschlussempfehlung

Hannover, den 06.10.2021

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9620

Berichterstattung: Abg. Thordies Hanisch (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Hermann Grupe
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9620

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Gesetz
zur Änderung des
Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes**

**Gesetz
zur Änderung des
Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), wird wie folgt geändert:

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „die Landesplanungsbehörde die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vorsehen“ durch die Worte „ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Träger des Vorhabens hat die Verfahrensunterlagen ergänzend zu § 15 Abs. 2 Satz 2 ROG auch in gedruckter Form vorzulegen.“
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorhaben“ die Worte „abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 ROG“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit stellt die Landesplanungsbehörde die Verfahrensunterlagen abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 2 ROG mindestens bis zum Ablauf der Äußerungsfrist nach Satz 7 im Internet bereit. ²Ferner legt die Landesplanungsbehörde ergänzend die Verfahrensunterlagen einen Monat lang öffentlich bei sich aus (§ 15 Abs. 3 Satz 6 ROG).“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

1. *unverändert*
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorhaben“ die Worte „abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 **Halbsatz 2** ROG“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit stellt die Landesplanungsbehörde die Verfahrensunterlagen abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 2 ROG mindestens bis zum Ablauf der Äußerungsfrist nach Satz 7 **öffentlich** im Internet bereit. ²Ferner legt die Landesplanungsbehörde ergänzend **und unbeschadet weiterer Zugangsmöglichkeiten im Sinne des** § 15 Abs. 3 Satz 6 ROG die Verfahrensunterlagen einen Monat lang öffentlich bei sich aus.“
 - bb) *unverändert*
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9620

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

„⁴Die Landesplanungsbehörde macht die Einleitung des Verfahrens unter Benennung des Verfahrensgegenstandes und des Untersuchungsraums in der öffentlichen Bekanntmachung nach § 15 Abs. 3 Satz 4 ROG öffentlich bekannt, in der mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Internet außerdem

1. Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet (§ 15 Abs. 3 Sätze 4 und 5 ROG),
2. Ort und Dauer der Auslegung nach den Sätzen 2 und 3 sowie Zugangsmöglichkeiten zu etwaigen weiteren Informationsangeboten (§ 15 Abs. 3 Satz 6 ROG),
3. das Bestehen einer Möglichkeit zur Äußerung, die Äußerungsfrist nach Satz 7 sowie die Anforderungen an die Form der Äußerungen nach den Sätzen 8 und 9 einschließlich des Hinweises, dass bei Abgabe von Äußerungen elektronische Informationstechnologien genutzt werden sollen (§ 15 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 ROG),

öffentlich bekannt zu machen sind; für UVP-pflichtige Vorhaben bleiben die Regelungen über die weiteren erforderlichen Angaben in § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 4 UVPG unberührt.“

- dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

„⁴**Mit** der öffentlichen Bekanntmachung nach § 15 Abs. 3 Satz 4 ROG macht die Landesplanungsbehörde mindestens eine Woche vor Beginn der **öffentlichen Bereitstellung** der Verfahrensunterlagen im Internet _____

- 0/1.** die Einleitung des Verfahrens unter Benennung des Verfahrensgegenstandes und des Untersuchungsraums,

1. Ort und Dauer der **öffentlichen Bereitstellung der Verfahrensunterlagen** im Internet (§ 15 Abs. 3 **Satz 4 Halbsatz 1** und **Satz 5** ROG),
2. Ort und Dauer der **ergänzenden öffentlichen** Auslegung **der Verfahrensunterlagen** nach den Sätzen 2 und 3 sowie etwaige weitere Zugangsmöglichkeiten zu **den Verfahrensunterlagen** (§ 15 Abs. 3 Satz **7** ROG),
3. das Bestehen einer Möglichkeit zur Äußerung **und** die Äußerungsfrist nach Satz 7 (**§ 15 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2** ROG), die _____ **möglichen** Formen der Äußerung nach den Sätzen 8 und 9 **sowie** _____ (*jetzt in Nummer 4*)

- 4.** **den** Hinweis, dass bei Abgabe von Äußerungen elektronische Informationstechnologien genutzt werden sollen (§ 15 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 ROG),

öffentlich bekannt _____; für UVP-pflichtige Vorhaben bleiben die Regelungen über die weiteren erforderlichen Angaben in § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 4 UVPG unberührt.“

- dd) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9620

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- ee) Der bisherige Satz 6 wird durch die folgenden neuen Sätze 7 und 8 ersetzt:

„⁷Jedermann kann sich abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 ROG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungszeit nach Satz 3 zu dem Vorhaben bei der Landesplanungsbehörde äußern. ⁸Äußerungen können bei der Landesplanungsbehörde in elektronischer Form über die hierfür von ihr eröffneten Zugänge sowie schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.“

- ff) Der bisherige Satz 7 wird Satz 9 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Satz 2“ wird durch die Verweisung „Satz 3“ ersetzt.

- gg) Der bisherige Satz 8 wird Satz 10 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Satz 3“ wird durch die Verweisung „Satz 4“ ersetzt.

- d) In Absatz 7 Nr. 5 wird die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 10“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „Sätze 4 und 5“ durch die Angabe „Sätze 5 und 6“ ersetzt.

bb) In Satz 7 wird die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 10“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 10“ ersetzt.

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Beschleunigtes Raumordnungsverfahren

¹Das beschleunigte Raumordnungsverfahren kann abweichend von § 16 Abs. 1 ROG nur für Vorhaben durchgeführt werden, die keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprü-

- ee) Der bisherige Satz 6 wird durch die folgenden neuen Sätze 7 und 8 ersetzt:

„⁷Jedermann kann sich abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 ROG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungszeit nach Satz **2** zu dem Vorhaben bei der Landesplanungsbehörde äußern. ⁸Äußerungen können bei der Landesplanungsbehörde in elektronischer Form über die hierfür von ihr eröffneten Zugänge sowie schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.“

- ff) *unverändert*

- gg) *unverändert*

- d) *unverändert*

3. *unverändert*

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Beschleunigtes Raumordnungsverfahren

¹Das beschleunigte Raumordnungsverfahren kann abweichend von § 16 Abs. 1 ROG nur für Vorhaben durchgeführt werden, die keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprü-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9620

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

fung unterliegen. ²Im beschleunigten Raumordnungsverfahren erfolgt abweichend von § 15 Abs. 3 ROG die Beteiligung der öffentlichen Stellen allein nach dem in § 10 Abs. 4 geregelten Verfahren; dabei kann die Stellungnahmefrist nach § 10 Abs. 4 Satz 3 angemessen verkürzt werden. ³Ferner kann abweichend von § 10 Abs. 5 und von § 15 Abs. 3 Satz 1 ROG auf die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie auf eine Erörterung nach § 10 Abs. 7 und auf eine Auslegung nach § 11 Abs. 3 Satz 3 verzichtet werden. ⁴Soll ausnahmsweise eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen, so können die Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung sowie die Frist zur Äußerung nach § 10 Abs. 5 angemessen verkürzt werden.“

5. Dem § 21 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹In Raumordnungsverfahren, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] förmlich eingeleitet wurden, werden gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, nach den bis zum [einsetzen: Vortag des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassungen dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes abgeschlossen. ²Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, so können diese auch nach den ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassungen dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes durchgeführt werden.“

6. In § 22 Abs. 3 werden in Halbsatz 1 die Angabe „Sätze 6 und 7“ durch die Angabe „Sätze 7 bis 9“ und in Halbsatz 2 die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

fung unterliegen. ²Im beschleunigten Raumordnungsverfahren _____ **werden den zu beteiligenden öffentlichen Stellen die Verfahrensunterlagen abweichend von § 15 Abs. 3 ROG allein gemäß § 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2 zugänglich gemacht; im Übrigen gilt § 10 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 mit der Maßgabe, dass** die Stellungnahmefrist nach § 10 Abs. 4 Satz 3 angemessen verkürzt werden kann. ³Ferner kann abweichend von § 10 Abs. 5 und von § 15 Abs. 3 Satz 1 ROG auf die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie auf eine Erörterung nach § 10 Abs. 7 und auf eine Auslegung nach § 11 Abs. 3 Satz 3 verzichtet werden. ⁴Soll ausnahmsweise eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen, so können die Dauer der **öffentlichen Bereitstellung der Verfahrensunterlagen** im Internet und der **ergänzenden öffentlichen** Auslegung sowie die Frist zur Äußerung nach § 10 Abs. 5 **Satz 7** angemessen verkürzt werden.“

5. Dem § 21 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹In Raumordnungsverfahren, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] förmlich eingeleitet wurden, werden gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, nach den bis zum [einsetzen: Vortag des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassungen dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes abgeschlossen. ²Ist **in Raumordnungsverfahren, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] förmlich eingeleitet wurden**, mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens **bis zum [einsetzen: Vortag des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes]** noch nicht begonnen worden, so können diese auch nach den ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassungen dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes durchgeführt werden.“

6. *unverändert*

Artikel 2

unverändert